

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christa Luft, Dr. Barbara Höll
und der Gruppe der PDS
– Drucksache 13/8271 –**

Kosten einer Währungsumstellung auf den Euro für die Bürgerinnen und Bürger

Der Bundesgerichtshof hat jetzt entschieden, daß die deutschen Kreditinstitute von ihren Kunden für die Einrichtung, Änderung und Verwaltung der Freistellungsaufträge nach dem Zinsabschlagsgesetz, das 1993 in Kraft getreten ist, kein Entgelt verlangen dürfen. In Vorbereitung einer Währungsumstellung auf den Euro stellt sich die Frage, ob dann wiederum direkte Belastungen auf die Bürgerinnen und Bürger zukommen.

1. Wäre eine gesetzliche Regelung der Entgelte im Zinsabschlagsgesetz möglich und zweckmäßig gewesen?

Eine gesetzliche Regelung der Entgelte im Zinsabschlagsgesetz wäre grundsätzlich möglich, jedoch nicht zweckmäßig gewesen. Das Zinsabschlagsgesetz hatte eine Neuregelung der Zinsbesteuerung zum Gegenstand. Durch das Zinsabschlagsgesetz wurden die Kreditinstitute – ähnlich wie die Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug oder bei der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen – zur Einziehung der Kapitalertragsteuer einschließlich der Prüfung der Voraussetzungen für die Einhaltung und Abführung sowie die Entgegennahme und Beachtung von Freistellungsaufträgen und damit zur Erfüllung staatlicher Aufgaben herangezogen.

Gegenstand des Gesetzes war nicht die privatrechtliche Fragestellung, welche Gebühren von den Banken in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Kunden wirksam erhoben werden dürfen. Daher enthält das Gesetz auch keine Bestimmung, wonach die Kreditinstitute für die Errichtung, Änderung und Ver-

waltung von Freistellungsaufträgen kein Entgelt verlangen dürfen. Einer solchen Regelung bedarf es jedoch auch nicht. Die Kostenfreiheit der Freistellungsaufträge ergibt sich bereits aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Grundsätzlich müssen Aufwendungen, die einer Stelle aus der Erfüllung staatlicher Aufgaben entstehen, von dieser selbst getragen werden. Sie sind Teil der Gemeinkosten und können nicht direkt auf die Kunden abgewälzt werden. Eine wirksame Kontrolle dieser allgemeinen Rechtsgrundsätze ist durch das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewährleistet.

2. In welcher Höhe werden nach jetzigem Kenntnisstand Kosten für eine Umstellung der Konten der Bürgerinnen und Bürger erwartet?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Kosten für eine Umstellung der Konten der Bürgerinnen und Bürger vor. Die in der öffentlichen Diskussion für den Bereich der Kreditinstitute genannten Kosten dürften sich nur ganz generell auf die mit der Umstellung auf den Euro verbundenen Aufwendungen beziehen. Eine Zuordnung dieser Kosten zu einzelnen Aufwandsposten, wie Umstellung der Konten von Deutscher Mark auf den Euro, dürfte derzeit noch nicht möglich sein.

Zudem ist zu berücksichtigen, daß jeder Kontoinhaber in der Übergangszeit, d. h. in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1999 und dem 31. Dezember 2001, im Rahmen der Vertragsfreiheit selbst entscheiden kann, ob er sein Konto auf den Euro umstellt und damit einen Umstellungsaufwand verursacht oder ob er sein Konto weiterhin in der Währungseinheit Deutsche Mark führt.

Die Entscheidung zur Beibehaltung der alten Währungsbezeichnung dürfte ihm dadurch erleichtert werden, daß im unbaren Zahlungsverkehr durch das Abkommen zum Inlandszahlungsverkehr, das die deutsche Kreditwirtschaft mit Wirkung zum 16. August 1996 getroffen hat, die freie Verwendungsmöglichkeit des Euro eröffnet wird. Mit dem Tag des Beginns der dritten Stufe werden im Überweisungsverkehr bzw. im Scheck- und Lastschrifteneinzugsverkehr die zwischenbetrieblich im beleglosen Datenaustauschverfahren abzuwickelnden Zahlungsvorgänge in den Datensätzen sowohl mit der Angabe des Betrages und der Währung (DM oder Euro) dargestellt, auf die der zugrundeliegende Auftrag lautet, als auch mit dem Betrag in der anderen Währung unter Anwendung des unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurses und der darin festgelegten Rundungsregeln. Somit können beispielsweise jedem DM-Konto Überweisungen in Euro gutgeschrieben bzw. belastet werden.

Die automatische und damit kostenfreie Umstellung der DM-Konten auf den Euro findet als Teil der endgültigen Umstellung der Rechtsordnung auf den Euro ohnehin am 1. Januar 2002 statt. So ordnet Artikel 14 der „Verordnung des Rates zur Einführung des Euro“ an, daß in Rechtsinstrumenten, also auch in Verträgen, die am Ende der Übergangszeit bestehen und in denen auf die Deutsche Mark Bezug genommen wird, diese Tatsache als

Bezugnahme auf den Euro zu dem unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs zu verstehen ist.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Frage der Entgelte einer Währungsumstellung auf den Euro für die Bürgerinnen und Bürger gesetzlich oder in anderer Weise zu regeln?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, die Frage der Entgelte einer Währungsumstellung auf den Euro für die Bürgerinnen und Bürger und damit auch der Entgelte für die Kontenumstellung gesetzlich oder in anderer Weise zu regeln. So ist insbesondere für das geplante Artikelgesetz, das den gesetzlichen Anpassungsbedarf für den Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion erfassen soll, eine entsprechende Regelung nicht vorgesehen.

Dies ist auch – wie die Antwort zu Frage 2 darlegt – nicht erforderlich.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333